Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 275:
Roxel - Kleingartenanlage Am Meckelbach

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

1. Die Gartenlauben dürfen nicht größer sein als 4 x 5 m im Grundriss zuzüglich Dachüberstand von max. 50 cm.

2. Bauliche Anlagen außer den Gartenlauben dürfen nur auf den festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden.

Textliche Festsetzungen gemäß § 103 BauONW (Gestaltungssatzung)

1. Es sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 12° bis 18° zulässig, wobei die Traufhöhe von 2,75 m und die Firsthöhe von 3,50 m nicht überschritten werden darf.

2. Als Außenwandflächenmaterial ist Holz, Ziegel und geschlämmtes Steinmaterial zulässig, wobei grelle Farben ausgeschlossen sind.

3. Als Einfriedigung der Anlage ist ein Maschendrahtzaun bis 1,50 m Höhe, der mindestens 1,50 m Abstand von der Grenze haben muss, zulässig. Zur öffentlichen Grünfläche (Parkanlage) entlang des Meckelbaches kann der Zaun auf die Grenzlinie gesetzt werden.

4. Als Abgrenzung zwischen den einzelnen Kleingartenparzellen sind bis 0,75 m hohe Zäune und Hecken zulässig.

5. Auf den einzelnen Gartenparzellen sind Wegebefestigungen nur als Zugang zur Laube und für einen Sitzplatz von 2,50 x 5,00 m zugelassen. Dieser Sitzplatz darf mit einer Pergola überdeckt werden, die die Höhe der Dachtraufen nicht übersteigt.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe